

**Schulte-Schlagbaum Aktiengesellschaft
Velbert**

WKN: 719 000 ISIN: DE0007190001

Einladung zur Hauptversammlung – Tagesordnung

Am Mittwoch, den 24. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ),

findet in der Stadthalle am Johannisberg Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal-Elberfeld,

die 125. ordentliche Hauptversammlung der Schulte-Schlagbaum Aktiengesellschaft

statt. Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich ein.

I Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts (einschließlich Konzernlagebericht) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat bereits den Jahresabschluss festgestellt und Konzernabschluss gebilligt hat.

Die vorgenannten Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Sie werden von der Einberufung der Hauptversammlung an auch im Internet unter der Adresse <https://www.sag-schlagbaum.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 522.085,17 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|----------------|
| – Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 6,00
je dividendenberechtigter Stückaktie: | EUR 333.096,00 |
| – Gewinnvortrag: | EUR 188.989,17 |

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft 484 eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind.

3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB, Wuppertal, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

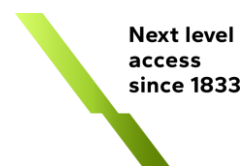
6 Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG und § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und zwei nach den Regeln des DrittelbG (Arbeitnehmervertreter) gewählt. Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Alfred Schneider hat sein Mandat mit Wirkung vom 1. Januar 2026 niedergelegt.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat als Nachfolger des Herrn Schneider folgenden Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

Herr Frank Pattusch, Privatier, zuletzt Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (Partner) bei PwC Deutschland, wohnhaft Duisburg.

Die Amtszeit des Herrn Pattusch endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit von Herrn Pattusch soll also zwei Jahre betragen. Herr Pattusch ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbarer Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen.



7 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nebst Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung erworbener eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über keine Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden, § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Um auch insoweit flexibel handeln zu können, soll die Gesellschaft zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden. Die Laufzeit dieser Ermächtigung soll fünf Jahre betragen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 23. Juni 2031 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr gem. §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Aktionäre („öffentliches Angebot“). Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des jeweiligen, über die Börse geschlossenen Erwerbsgeschäfts ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.
- c) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des jeweiligen öffentlichen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergibt sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten eine erhebliche Kursabweichung, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden; der maßgebliche Referenzzeitraum umfasst in diesem Fall die fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des öffentlichen Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Zeichnung des öffentlichen Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen (Andienungsquoten). Zur Vermeidung

rechnerischer Bruchteile von Aktien kann dabei eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden; ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist dann also insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, außer einer Veräußerung über die Börse mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits hält, an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits hält, auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, die insgesamt einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Begrenzung sind Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits hält, an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen zu liefern oder sie den Inhabern der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie nach Ausübung des Wandlungs- und/oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits hält, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Belegschaftsaktien im Rahmen einer vereinbarten Vergütung oder von gesonderten Programmen an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (einschließlich Organmitgliedern) zu gewähren. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft angeboten oder zugesagt sowie übertragen werden sollen, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- h) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits hält, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses

bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Dem Aufsichtsrat wird die Befugnis zur Änderung der Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapital übertragen. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, so erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Für diesen Fall ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

Der schriftliche Bericht des Vorstands über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://www.sag-schlagbaum.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich.

II Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 56.000 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils eine Stimme gewähren. Davon sind 55.516 Aktien stimmberechtigt, da das Stimmrecht aus 484 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht ausgeübt werden kann.

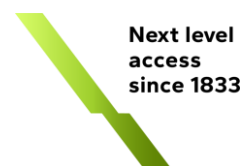
Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum **Ablauf des 17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse

Schulte-Schlagbaum AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Mail: hv@gfei.de
Per Fax: +49 511 47402319

bei der Gesellschaft anmelden.

Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär, üblicherweise das depotführende Institut, notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den **2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) („Nachweisstichtag“)**, zu beziehen. Wie die Anmeldung muss auch dieser Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des **17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.



Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre Eintritts-/HV-Karten für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zugesandt.

Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

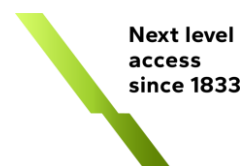
Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse wird er nicht entgegennehmen. Auch zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür mit der Eintritts-/HV-Karte übersandten „Vollmachts- und Weisungsformular“ erteilt werden. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln und muss dort bis spätestens **23. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (Datum des Eingangs), zugehen:

Schulte-Schlagbaum AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Mail: hv@gfei.de

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Eintritts-/HV-Karte, welche den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugesandt wird, enthalten.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.



Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbringen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird, muss die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) erteilt werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Vollmacht und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch per Post oder per E-Mail unter folgender Adresse übermittelt werden:

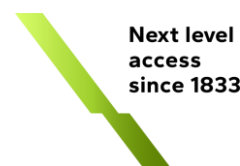
Schulte-Schlagbaum AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Mail: hv@gfei.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis spätestens **23. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (Tag des Posteingangs), zugehen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Eintritts-/HV-Karte zu verwenden.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen sowie sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre und gemäß § 135 AktG Gleichgestellte) sind Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie eine Vollmacht nach § 135 AktG erteilen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte sind in der Eintritts-/HV-Karte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten.



Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist in schriftlicher Form ausschließlich zu richten an:

Vorstand der Schulte-Schlagbaum AG
Nevigeser Straße 100-110
42553 Velbert

Spätestens am **30. Mai 2026 bis 24:00 Uhr (MESZ)** der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugewandene ordnungsgemäße Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntgemacht und über die Internetseite

<https://www.sag-schlagbaum.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre haben die Möglichkeit, Gegenanträge zu einzelnen oder mehreren Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG zu übersenden. Jeder Aktionär kann außerdem gemäß § 127 AktG Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

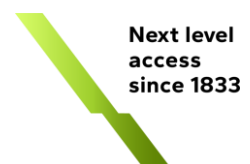
Schulte-Schlagbaum AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Mail: hv@gfei.de

Spätestens am **9. Juni 2026 bis 24:00 Uhr (MESZ)** der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugewandene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

<https://www.sag-schlagbaum.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung>

einschließlich des Namens des Aktionärs und etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und



den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Vollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/ oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese Daten erscheinen später auch in dem von uns kraft Gesetzes zu führenden Teilnehmerverzeichnis. Auch wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen oder Gegenanträge oder Wahlvorschläge machen, müssen wir Ihren Namen unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, während der Hauptversammlung Fotoaufnahmen zu machen.

Die Schulte-Schlagbaum AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter

<https://www.sag-schlagbaum.com/home/datenschutz>

abrufbar. Wir senden Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form zu.

Velbert, im Mai 2026
Schulte-Schlagbaum AG

Der Vorstand

